



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**VORLAGE**

**Nr. 4-1383/12-I**

für die öffentliche Sitzung

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

10.12.2012

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Erste Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Finanzierung durch:**

Kosten: Fahrerlaubnis und Fahrschulwesen – keine –  
Produktkonto: 122070

Luckenwalde, den 15.11.2012

in Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

### **Sachverhalt:**

Der Kreistag des Landkreises hat am 18. Juni 2012 die Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming (Vorlage Nummer 4-1220/12-I) beschlossen. Sie ist am 1. August 2012 in Kraft getreten.

Im § 4 der Ordnung ist der erste Absatz mit dem Wortlaut: „Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.“ nicht als Absatz 1 bezeichnet. Der nachfolgende zweite Absatz wurde mit „(1)“ und der dritte Absatz mit „(2)“ bezeichnet.

Der § 6 (1) Punkt d) – Ordnungswidrigkeiten benennt als Tatbestand, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der entgegen § 4 Abs. 1 das Beförderungsentgelt nicht durch einen Fahrpreisanzeiger ausweist. Dieser Tatbestand bezieht sich nach Sinn und Zweck auf den ersten Absatz des § 4, der ohne Nummer versehen ist. Der Tatbestand hat in der jetzigen Fassung der Taxentarifordnung keinen Bezug zu dem mit „(1)“ bezeichneten zweiten Absatz des § 4. Für den gegenwärtig mit „(1)“ bezeichneten zweiten Absatz des § 4 werden im § 6 Abs. 1 Punkt e) Tatbestände genannt.

Zur Herstellung des Zusammenhangs zwischen § 4 und den im § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bzw. d) genannten Tatbeständen ist der erste Absatz im § 4 mit „(1)“ und der zweite Absatz mit „(2)“ und der dritte Absatz mit „(3)“ zu bezeichnen.

## **Anlage:**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am                    folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung. Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist unzulässig. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei Fahrten nach dieser Tarifordnung im Pflichtfahrgebiet errechnet sich die Entgeltforderung in diesem Fall auf der Grundlage des werksmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, den

in Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete